Eine Kaiserreise im 14. Jahrhundert nach Lübeck.

Es giebt wohl wenig Städte in Deutschland, die so viel werthvolle Schätze historischer Art in ihren Mauern bergen, wie Lübeck. Wenn man freilich sich erinnert, daß es eine Zeit gab, in der Lübeck politisch-merkantilisch eine weit hervorragendere Rolle spielte, wie in den letzten 100 Jahren, wenn man sich weiter erinnert, daß Lübeck lange Jahre hindurch an der Spitze des Hansabundes stand und in Folge seiner bedeutenden Stellung eine Macht erreichte, die über die gewöhnlichen Grenzen eines Kleinstaates hinausgeht, so wird es erklärlicher, daß sich heute noch so viele Zeichen äußeren Glanzes hier erhalten haben. Wir erinnern nur an die ebenso großartigen wie architektonisch vollendet ausgeführten Bauwerke, z. B. die Marienkirche, das Rathhaus, das Holstenthor ꝛc., die nicht allein für den geläuterten Kunstgeschmack damaliger Zeit Zeugniß ablegen, sondern auch dafür, daß in Lübeck großer Reichthum geherrscht haben muß, was ja zum Theil noch der Fall ist.

Wir finden ferner in Lübeck eine unverhältnißmäßige Menge Erzeugnisse des Kunstgewerbes, z. B. das „Fredenhagensche Zimmer", das „Hochzeitszimmer" im Rathhause, das Lokal der „Schiffergesellschaft", „Haeffke's Weinstube" an der Trave u. s. w., und bleibt es nur zu beklagen, daß nicht ein einziges Werk existirt, welches in völlig umfassender und übersichtlicher Weise diese Erinnerungen früherer Herrlichkeit verarbeitet und in populärer Form dem Publikum zugänglich gemacht hat. Der Freund vaterländisch-historischer Erinnerungen ist daher darauf angewiesen, die zerstreuten Nachweise in allerlei Einzelwerken aufzusuchen, die allerdings zum Theil von hohem Werthe und leider viel zu wenig bekannt sind. Zu diesen werthvollen Quellen gehören in hervorragender Weise die vom unlängst verstorbenen Professor Wilhelm Mantels in diesem Jahre veröffentlichten „Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte," und unter diesen Beiträgen finden wir eine interessante Episode. Es ist dies die Erzählung von der Reise, welche Kaiser Karl IV. im Herbste 1375 mit der Kaiserin Elisabeth und zahlreichem fürstlichen Gefolge nach Lübeck unternommen hat.

In Nachstehendem soll ein kurzer Abriß dieses für Lübeck so wichtigen Ereignisses, wie man es mit Recht nennen konnte, gegeben werden. Es war nicht nur ein Besuch der Konvenienz, sondern die Anwesenheit des Kaisers hatte unzweifelhaft noch die Tendenz, einerseits das am 23. März 1374 der Stadt Lübeck verliehene letzte und wichtigste Hoheitsrecht, die hohe Justiz in Sachen des Landfriedens, durch seine persönliche Anwesenheit gewissermaßen zu sanktioniren, andererseits seine kaiserliche Anerkennung über die jüngsten im siegreichen dänischen Kriege erzielten Erfolge an den Tag zu legen. Es ist daher begreiflich, daß die Stadt Lübeck den kaiserlichen Besuch als eine besondere Ehre betrachtete.

Um indeß gerecht zu sein, war es nicht blos die Rücksicht auf Lübeck, welche Kaiser Karl IV. bewog, dorthin zu reisen, sondern er hatte unzweifelhaft noch ein anderes Moment in den Kreis seiner politischen Berechnung gezogen. Der Kaiser hatte unzweifelhaft Kenntniß von dem weitreichenden Einflusse und der finanziellen Leistungsfähigkeit der damals bedeutendsten norddeutschen Reichsstadt, und diese Faktoren wollte er zu einem dynastischen Zwecke benutzen. Er begünstigte die Erbfolge des ihm seit lange befreundeten mecklenburgischen Hauses auf dem dänischen Thron.

König Waldemar von Dänemark hinterließ nur Enkel, von denen der Herzog Albrecht von Mecklenburg als der Sohn seiner älteren Tochter Ingeborg mehr Anrechte auf den dänischen Thron hatte, als Olaf von Norwegen, Sohn seiner jüngeren Tochter Margaretha, zumal sich auch König Waldemar selbst für Heinrich's Sohn, den späteren Herzog Albrecht III. von Mecklenburg, erklärt hatte.

Kaiser Karl IV. brach im Spätsommer 1375 von Prag auf, um nach Lübeck zu reisen. Unterwegs erledigte er eine Anzahl anderer Geschäfte politischer Natur. Er befestigte unter Anderem den Markgrafen Ludwig von Meissen im Besitze des Bisthums Mainz. Am 29. August 1375 hielt er sich in Erfurt auf, dann übergab er das bei Langensalza gelegene Schloß Tonna dem Grafen Gleichen als Lehen; am 10. September treffen wir den Kaiser in Kolditz, wo er zu Gunsten des Erzbischofs Friedrich gegen die aufständische Stadt Köln intervenirte. Vom 27. bis 29. September befindet sich Karl in Prenzlau, um dort den Herzog Bogeslav, den Vater der Kaiserin Elisabeth, zu besuchen. Von hier begiebt er sich längs der mecklenburgischen Grenze über Templin und Lenzen nordwärts geraden Weges nach Lübeck, nachdem er am 13. Oktober den Bischof von Ratzeburg, Heinrich von Wittorp, in seiner Residenz Schönberg belehnt hatte; 8 Tage darauf zieht er in Lübeck ein.

Je rascher Kaiser Karl die Reise von Prag aus, theils auf beinahe unverhältnißmäßig großem Umwege, nach Lübeck zurücklegte, desto merkwürdiger ist es, daß er sich acht Tage in unmittelbarer Nähe der Stadt aufhielt, und es liegt nahe, anzunehmen, daß hierzu eine besondere Ursache vorlag. Professor Mantels erklärt dieses Zögern im Widerspruche mit den Berichten anderer Geschichtschreiber, unter denen namentlich Albert Krantz mittheilt, daß des Bischofs heitere Laune und freundliches Gesicht ihn so lange in Schönberg aufgehalten habe, damit, daß die Stadt Lübeck welche ohnedies vielleicht über die Absicht des Kaisers mangelhaft unterrichtet war, nicht ohne Besorgniß dem Einzuge eines starken Trosses und seiner ansehnlichen Begleitung an Reisigen und Fürsten entgegensah. Man mag daher wohl von Seiten der Stadt über den Einlaß der kaiserlichen Schaar und die Formalitäten des Einzuges verhandelt haben, und scheint es, als wenn diese Verhandlungen durch die Bischöfe Heinrich von Ratzeburg und Bertram von Lübeck geführt worden sind. Professor Mantels verwahrt hierbei seine Vaterstadt Lübeck ausdrücklich gegen den Vorwurf des Mangels an Ergebenheit gegen den Kaiser, erklärt vielmehr den später verfolgten und mit den langwierigen Vorverhandlungen in schroffem Gegensatze stehenden, glänzenden Empfang als den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend, indem er wörtlich sagt: „Die Herren von Lübeck wußten ganz genau, was sie dem Kaiser schuldig waren und was sie abzuwehren hatten." Am 20. Oktober, einem Sonnabend, betrat Kaiser Karl die Stadt. Ein Augenzeuge schildert den Einzug Karls wie folgt:

Der Kaiser kam am 20. Oktober mit der Kaiserin und dem Erzbischofe von Köln in großem Glanze nach Lübeck. Er lag dort ungefähr 10 Tage, bei ihm waren der Markgraf von Mähren, Herzog Albrecht von Lüneburg und viele andere Herren von Ländern und Städten, sowie unzähliges fremdes Volk. Als der Kaiser vor Lübeck ankam, gung er und die Kaiserin in die St. Gertrudkapelle (vor dem Burgthore) und legten dort ihr kaiserliches Gewand an. Die Prozession der Welt- und Klostergeistlichkeit, Männer und Frauen, kam ihnen entgegen. Die in der Prozession getragenen Reliquien küßten Beide mit Innigkeit. Sie bestiegen dann je ein großes Pferd; das des Kaisers ward von 2 Bürgermeistern, das der Kaiserin von 2 Rathmännern geführt; je 4 Junker trugen die Baldachine, unter denen sie ritten. Dem Kaiser voraus ritt ein Rathmann mit den Schlüsseln der Stadt und der Herzog von Lüneburg mit dem Reichsschwerte, der Kaiserin der Erzbischof von Köln mit dem Reichsapfel. Zwischen dem äußeren und inneren Thore standen die geschmückten Frauen der Stadt. So war der Zug formirt. Man zog durch die ganze Länge der Stadt nach dem Dom, wo man sang: „Siehe, es ist gekommen der Herrscher, der Herr, und das Reich ist in seiner Hand, und die Macht und die Herrschaft"; und dann: „Gieb Gott, gieb Dein Gericht dem Könige." Danach zogen sie die Königstraße entlang in ihre Herbergen, oberhalb des St. Johannisklosters. Da ruheten Trommeln und Pfeiffen nimmer. Die Nacht war so licht, wie der Tag, durch aus allen Häusern gehängte Laternen. Als der Kaiser damals mit den Bürgermeistern in einer Rathssitzung war, nannte er sie Herren, und als sie das demüthig ablehnten, beträftigte er es und wies auf die Register der kaiserlichen Kanzlei hin, aus denen hervorgehe, daß Lübeck zu den 5 Städten (Lübeck, Rom, Venedig, Pisa und Florenz) gehöre, welchen von Kaisern und kaiserlichem Rathe der Name „Herren" gewährt sei, und die Theilnahme an des Kaisers Rath, sobald sie sich an dem Orte, da er gehalten werde, befänden."

Die Familie, in deren Hause der Kaiser Aufnahme fand, war die derer von Darssow oder Dassow; ein Mitglied derselben, Gerhard von Dassow, war lübischer Rathmann. Die Indentität der Häuser, in denen der Kaiser, resp. die Kaiserin wohnte, steht ebenfalls fest. Ersterer wohnte in dem Eckhause der Königs- und Johannisstraße, welches neuerdings unter dem Namen „Zum Deutschen Kaiser" zu einem großen Restaurationslokal eingerichtet ist und einen Saal besitzt, der heute noch den Namen „Kaisersaal" führt. Die Kaiserin bewohnte das gegenüberliegende Eckhaus, in welchem sich jetzt die „Johannis-Apotheke" befindet; es war damals im Besitze des Rathmannes Gottfried Travelmann. Beide Häuser gehören noch heute zu den geräumigsten älteren Gebäuden.

Die Kosten, welche der Stadt Lübeck durch das zehntägige kaiserliche Hoflager erwuchsen, waren so beträchtlich, daß der Rath den „Schatz" erhöhen mußte, und ist wohl in dieser Mehrbelastung der Steuerzahler der erste Keim zu einer später erwachsenen Spannung zwischen Rath und Gemeinde zu suchen. Denn nicht ohne Grund behaupteten die Bürger, daß der Besuch des Kaisers hauptsächlich den Patriziern gegolten und diesen Glanz und Ruhm eingetragen habe, zu deren Erhöhung mitzuwirken, sie wenig Lust verspürten. Der Kaiser verließ Lübeck am 30. Oktober und traf denselben Tag in Wismar ein. — Der dortige Rathsschreiber Heinrich von Balse beschreibt den Einzug Karls wie folgt:

„Im Jahre 1375, am Abend Aller Heiligen, weilte in unserer Stadt mit seiner Gemahlin und mehreren anderen Fürsten der ruhmreiche und unbesiegte Herr Karl IV., römischer Kaiser. Ihn holten meine Herren, die Rathmänner, mit Ehrfurcht und großer Pracht ein und erwiesen ihm große Ehrerbietung in Allem, was ihm von Nöthen war, Alles und Jedes bezahlend und ihn gänzlich freihaltend, so daß er meinen Herren, wie das Gerücht verlautet, größeren Dank sagte, als den Rathmännern von Lübeck, wo er vorher sich aufhielt. Am anderen Tage geleiteten ihn meine vorerwähnten Herren ehrfurchsvoll wieder weit aus der Stadt. Dadurch verdienten sie sich keine geringe Danksagung."

Von Wismar aus zog Karl durch das Bisthum Schwerin wieder nach Lenzen, wo er am 3. und 4. November verweilte; am 6. treffen wir ihn in Pritzwalk, von wo er südostwärts über Berlin, Frankfurt a. O. und Fürstenberg durch die Lausitz nach Böhmen zurückkehrte. Das Weihnachtsfest feierte er bereits wieder in Prag, um kurz darauf nach Nürnberg zu reisen.

In Lübeck hatte der Kaiser zwar von der schweren Erkrankung König Waldemar's Kunde erhalten, allein die Nachricht scheint ihn erst in Pritzwalk erreicht zu haben. Von hier aus nämlich erließ er unterm 6. November eine Botschaft an die dänischen Reichsstände, in welcher er die letzteren des „Heiligen Römischen Reichs Getreue" nennt und seinem Bedauern über den erfolgten Tod des Königs in tiefempfundenen Worten Ausdruck verleiht. Gleichzeitig ermahnt er die „Getreuen Reichsstände" eindringlich, von Waldemar's beiden Enkeln nicht den Sohn der jüngeren Tochter, sondern den der älteren, Albrecht von Mecklenburg, zu ihrem und des Reiches Dänemark König anzunehmen. „Denn", schreibt der Kaiser, „nicht nur um der Zuneigung willen, mit welcher wir den weiland König Waldemar, so lange er unter den Lebenden weilte, im Herzen gehegt haben, sondern auch nach der Schuldigkeit, welche uns als römischem Kaiser verpflichtet, auf jedes Einzelnen Wohl zu sehen und für seine Schadloshaltung zu sorgen, zur Wahrung des Rechtes des genannten, erlauchten Albrecht, des Sohnes der älteren, vorerwähnten Tochter, am Reiche Dänemark, das ihm kraft Erbfolge gehört, wollen wir ihm getreulich beistehen und für die Ehre, Vertheidigung und Nutzen gedachten Reiches ihm allen möglichen Vorschub und Begünstigung angedeihen lassen."

Im gleichen Sinne gebietet Karl unterm 16. Januar 1376 der Stadt Lübeck, den Herzog Albrecht in der Besitzergreifung des Königreichs Dänemark nicht zu hindern. Indeß es wollte ihm doch nicht gelingen, seinen Plan, den Herzog von Mecklenburg auf den dänischen Thron zu setzen, durchzuführen. Er scheiterte an den natürlichen Gegensätzen städtischer und fürstlicher Politik, sowie an dem Widerspruche der Dänen gegen die Uebermacht eines deutschen Fürstenhauses im Norden und die Einmischung des deutschen Kaisers. Weitere Schritte zu Gunsten des Mecklenburgers zu thun, wurde Kaiser Karl durch wichtigere Regierungsangelegenheiten abgehalten, namentlich durch die böhmische Königswahl seines Sohnes Wenzel.

Der Einzug des Kaisers in Lübeck war im Rathsgebäude bildlich dargestellt, ist aber nicht mehr vorhanden; sein Portrait bewahrte man bis vor Kurzem in dem Hause, wo er gewohnt hatte. Neuerdings ist es in die Alterthumssammlung der „Gemeinnützigen Gesellschaft" übergegangen. Der Kaiser sitzt in einem großen Thronsessel, zu jeder Seite je ein altes Fenster mit in Blei gefaßten Scheiben. Vor der Rücklehne befindet sich ein dunkler Teppich, an den Seitenwänden mit abwechselnd schwarz-roth-gelben gedrehten Schnüren eingefaßt. Der Kaiser trägt ein aus Blaßgrau ins Bräunliche spielendes, mit Verzierungen durchwirktes Gewand, darüber einen gelben, ähnlich durchwirkten, inwendig rothen, mit Perlen und Edelsteinen am Saum besetzten Mantel, der unten pelzverbrämt ist, an den Füßen gelbe Schuhe. Er hat langes Haar, langen Schnurrbart und auf beide Seiten vertheilten Vollbart. Er trägt eine goldene, edelsteinbesetzte Krone mit Bügeln, statt des Szepters ein langes Schwert mit goldenem Griff; auf dem linken Knie hält er den Reichsapfel. (Mantels, Seite 311.)

Das Bild ist auf Leinwand gemalt und trägt folgende Unterschrift: „Anno Dni. 1376 ipso die Severi Dn. Carolus quartus imperator invictissimus decem diebus hac in domo hospitatus est." Der Verfertiger des Bildes ist nicht bekannt geworden.

Professor Mantels schließt seinen Bericht mit folgenden Worten:

„Die Neuzeit hat bis jetzt nichts gethan, um Karls Andenken in der Erinnerung der rasch lebenden und rasch vergessenden jüngeren Generation Lübecks festzuhalten, und doch verdient Karl IV., wie man auch über seinen persönlichen Charakter urtheilen mag, vor anderen Kaisern des 14. Jahrhunderts nicht vergessen zu werden. Denn er vertritt im ausgehenden Mittelalter mit aller Zähigkeit den Gedanken einer Wiedereinrichtung kaiserlicher Macht, auf dem Grunde der Territorialgewalt für Lübeck aber kennzeichnet sein Besuch die Zeit des höchsten Glanzes der Stadt!" (N. A. Ztg.)

Predigt-Anzeigen.

Am 13. Sonntage nach Trinitatis (11. Septbr.) predigen:

Zu U. L. Frauen: Vormitt. 8 Uhr Herr Diakonus Richter. Vorm. 10 Uhr Herr Sup. Lic. Förster. Nachm. 2 Uhr Kinder-Gottesdienst Derselbe. Abends 6 Uhr Katechismuspredigt Herr Prediger Marschner — 3. Gebot.

Montag den 12. September Abends 6 Uhr Missionsstunde Herr Domprediger Beelitz.

Mittwoch den 14. September Abends 6 Uhr Katechismuspredigt Herr Oberprediger Sickel.

Zu St. Ulrich: Vorm. 8 Uhr Herr Oberpred. Sickel. Vorm. 10 Uhr Herr Diakonus Richter.

Hospitalkirche: Vorm. 10 Uhr Beichte und Communion Herr Diakonus Nietschmann.

Domkirche: Vorm. 10 Uhr Herr Domprediger Beelitz. Abends 5 Uhr Herr Domprediger Albertz.

Zu Neumarkt: Vorm. 8 Uhr Herr Pastor Ferchland. Vorm. 10 Uhr Herr Hilfspred. Ecke.

Zu Glaucha: Vorm. 10 Uhr Herr Hilfspred. Donndorf. Nachm. 1¾ Uhr Sonntagsschule Derselbe.

Freitag den 16. September Abends 8 Uhr Bibelstunde Herr Pastor Knuth.

Katholische Kirche: Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Peter. Vorm. 9½ Uhr Herr Pfarrer Woker. Nachm. 2 Uhr Christenlehre Derselbe.

Diakonissenhaus: Vorm. 10 Uhr Herr Dompr. Albertz.

Baptisten-Gemeinde: „Mühlgraben Nr. 2." Vorm. 9½ — 11 Uhr u. Nachm. 3½ — 5 Uhr und Mittwoch Abend 8—9 Uhr Gottesdienst. Jeden Sonntag Nachmittag von 2—3 Uhr freier Kindergottesdienst. Freier Zutritt für Jedermann.

Apostolische Gemeinde, gr. Märkerstraße 23. Vorm. 10 Uhr liturgischer Gottesdienst. Nachm. 3 Uhr Predigt, danach liturg. Abendgottesdienst. — Sonntag Abend 5 Uhr und Donnerstag Abend 8 Uhr öffentlicher Vortrag. Zutritt frei.

Giebichenstein: Vorm. 9 Uhr Herr Cand. Nitzschke. Nachm. 2 Uhr Herr Superint. Urtel.

Mehl-Börsenverein zu Halle a. S.

8. September 1881.

Für 100 Kilogramm.

Weizenmehl	00	ℳ	34,50	bis ℳ	35,50.
do.	0	„	33,50	„ „	34,50.
Roggenmehl	0	„	29,00	„ „	30,00.
do.	0/1	„	28,00	„ „	29,00.
Futtermehl		„	16,00	„ „	16,50.
Roggenkleie		„	13,00	„ „	13,50.
Weizenkleie f.		„	12,00.		
Weizenschaalen		„	10,00	„ „	11,00.
Haidemehl		„	35,00	„ „	36,00.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18810910028/fragment/page=0001

Aus Halle und Umgegend.

— „Der deutsche Verein für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaaren, Kalk und Cement" widmete den gestrigen Tag der Ausstellung und dem Besuche der Ziegelei der Gebr. Ramdohr in Wansleben. Der Rundgang durch die Ausstellung begann bereits um 8 Uhr früh und beschränkte sich selbstverständlich hauptsächlich auf ein genaueres Eingehen in die einschlägigen Fachspecialitäten. Nachdem die im Freien aufgestellten Ausstellungsobjekte, wie die mit der goldenen Medaille geschmückten Thonwaaren der Firma J. R. Geith in Coburg, der dommitzscher Thonwerke, besichtigt worden waren, beschäftigte man sich mit dem Studium der Gruppe VIII im Hauptgebäude. Bei dem feinen Verständniß und dem scharfen Kennerblick konnte leicht das Gute von dem Schlechten unterschieden werden, jedoch ging die Stimmung der Herren im Allgemeinen dahin, viel Lobenswerthes gefunden zu haben, und man gab der Genugthung über das in dem Ausstellungsgebiete Geleistete offen Ausdruck. Möge diese Anerkennung von befähigter Seite der Thonwaaren-Industrie ein neuer Sporn sein, sich auf der Höhe zu erhalten, dem Gruppenvorsitzenden Herrn Maurermeister Kuhnt für die sorgfältige Auswahl und die geschmackvolle Aufstellung ein reicher Lohn. Ein im Pavillon Rauchfuß servirtes opulentes Frühstück befriedigte die leiblichen Bedürfnisse, wenngleich mit Hindernissen, da die Bedienung oft eine mangelhafte war. Das Hauptaugenmerk wendete sich sodann dem Pavillon von Chr. Kind zu, während man im Vorübergehen auch einen Blick in den Betrieb der Bäckerei von Herrn Brüning warf. Herr Kind hatte die umsichtigsten Arrangements getroffen, seine Ziegelpressen im Betriebe vorzuführen, so daß dieselben durch exakte Arbeit ihre Solidität beweisen konnten. Das Urtheil über die Leistungsfähigkeit derselben war demgemäß ein sehr schmeichelhaftes.

Unter diesen günstigen Eindrücken nahm man noch eine Handziegelpresse der Firma Wagner u. Comp. in Cöthen und eine sehr praktisch konstruirte, bewunderte Normalsteinpresse von Lucke aus Eilenburg, sowie die in der halbbedeckten Halle sonst noch stehenden Objekte in Augenschein.

Im Programm hatte man insofern eine Aenderung getroffen, als man beschloß, das Diner bis 6½ Uhr zu verschieben und am Nachmittag die Ziegelei von Ramdohr in Wansleben aufzusuchen. Um 2 Uhr begab sich die Gesellschaft per Bahn nach Teutschenthal und traf per pedes apostolorum in einer halben Stunde in dem nahen Wansleben ein. Unter der freundlichen Führung des Herrn Ramdohr jun. wurden sämmtliche Anlagen einer eingehenden Ocular-Inspektion unterzogen. Die von Herrn Ramdohr bereitwillig gegebenen Explikationen ließen die Mächtigkeit des Thonlagers, die umsichtigen Transport- und maschinellen Vorrichtungen erkennen und selbst Fachkennern bot sich manche noch unbekannte Erfahrung. Auch die benachbarte Naßpreßsteinanlage wurde eines Blickes gewürdigt. Nachdem man unter herzlichem Dank das Etablissement verlassen und Halle wieder erreicht hatte, vereinigte das ersehnte Diner oder vielmehr Souper die Genossen im Hauptrestaurant der Ausstellung. Da erst heute das offizielle Diner in „Stadt Hamburg" stattfinden soll, so unterblieb die geistige Würze in Toasten fast gänzlich, nur schlichte Dankesworte an das Lokalcomité und eine humoristisch gehaltene Rede auf den Verein wagten sich für heute schüchtern hervor. Ein Gang durch den Ausstellungspark beschloß den erinnerungsreichen Tag.

— Die heutige Sitzung wurde von dem Vorsitzenden des Vereins Herrn Kommerzienrath March aus Charlottenburg mit einem Dank an das Lokalcomité und der Bitte, bereits jetzt an die Themata für die nächste Generalversammlung denken zu wollen, eröffnet. Die verwandten Vereine haben sich an diesen Verein gewendet, um den Anschluß zu erzielen, der Vorstand hält für zweckmäßig, die Vereine getrennt wirken zu lassen, ist jedoch dafür, daß die Generalversammlungen in derselben Woche an demselben Orte tagen. Die sachgemäße Beantwortung der an den Vorstand gestellten Fragen müsse in Erwägung gezogen werden, dieselben würden zwar vom Vorstande beantwortet, es empfehle sich aber, dieselben an eine Kommission zu verweisen.

Herr Prof. von Fritsch sprach „Ueber die geologischen Verhältnisse von Halle und Umgegend." Man solle an die Zeit zurückdenken, wo der Ritter die Steine zu seiner Zwingburg sammelte, wo der Städter seine Mauern baute, wie jetzt die Städte wachsen können, wo die Bedingungen gegeben sind, wie man auf das natürliche Steinmaterial beschränkt gewesen wäre. Ein ungeheurer Fortschritt sei der Menschheit durch die Thonindustrie geworden.

Das Hauptprodukt, welches von Theilnehmern der Versammlung bearbeitet wurde, sei das Karlinit, habe geringe Härten und spezifisches Gewicht wenig über $^{8}/_{10}$. Es gebe eine chemische Zusammensetzung als 56% Gewicht an Sauerstoff, über $^{1}/_{5}$ Silycium, $^{1}/_{5}$ Aluminiate, ein wenig Wasserstoff. Diese Zusammensetzung ist nicht eine gleichmäßige. Unser Kaolinit schmilzt nicht beim Glühen, legt sich auf und sintert fest zusammen, zieht begierig Gase an, so daß die Plasticität und Undurchlässigkeit erzeugt werden. Unser Mineral entsteht aus dem Feldspath. Der Feldspath findet sich in Granit und Gneiß, letzterer ist das älteste Feldspathgestein. Nicht nur die ältesten Gesteine, sondern auch jüngere, namentlich vulkanische zeigen Spuren von Feldspath. Lange vor Berührung mit Wasser finden wir die Entstehung des Kaolinits, da der Feldspath auf die Dauer den Verwitterungen nicht widerstehen kann. Wenn der Feldspath sich in Kaolinit verwandelt, mengen sich dem Kaolinit Quarzstäubchen an. Die Veränderung von feldspathhaltigen Steinen an Ort und Stelle ergeben für die Keramik, namentlich die Porzellanfabrikation gutes Material. Auch die mechanische Umformung, die Thätigkeit des Gewässers und des Meeres, erzeugt in hohem Maße Kaolinit. Auf der Ausziehung des Kali beruht die Kaolinifirung aus dem Feldspath. Gleichzeitig mit den feinsten Stückchen des Quarzes werden die Kaolonitstückchen in das Meer herausgetragen, und sinken schließlich auch zu Boden. Bei der Bewegung der thonigen Theile durch das Wasser werden auch Nebenbestandtheile vom Thon in chemischer Lösung weggenommen, vor Allem gilt dies von den leicht löslichen Salzen, so dem Kalksteinpulver, die Absätze des Thons finden unter verschiedenartigen Verhältnissen statt. Die Absätze aus den Flußgewässern sind relativ die reinsten, weil das süße Wasser, das sie hervorbringt, arm an Salzen ist. Aus dem Meere fällt der Thonschlamm nur in wenigen Fällen rein ab; von den Meeresniederschlägen wird nicht wenig Schwefelkies, thonsaurer Kalk erzeugt. Die Absätze in Binnengewässern, und zwar süßen, stellen sich in der Reinheit den Absätzen in den Flußgewässern fast gleich.

In der Provinz und in unserer Umgegend haben wir ein geographisch ausgezeichnetes Land, beginnend am Harz, von diesem zieht sich eine wellige Landschaft mit südöstlich gezogenen Ebenen bis zum thüringer Walde und Erzgebirge. Diese Landschaft ist nach Norden weniger begrenzt, in den ältesten geologischen Perioden zwar oft theils vom Meere, theils mit Inseln bedeckt; wir haben aber keinen Absatz von ächtem Thon. Die älteren Massen finden wir im Kyffhäuser, Harz, thüringer Wald, Erzgebirge. In den ältesten Zeiten haben sich vorzugsweise feste Gesteine gebildet. Wir haben wahrscheinlich die erste Periode der Veränderung der Landschaft in die Steinkohlenperiode zu verlegen, damals ist die Grenze zwischen Land und Meer verschoben worden. In einzelnen Fällen ist ein reiner, aber technisch unbedeutender Thonabsatz erzielt worden. Am Schlusse dieser Periode machte sich die vulkanische Eruption geltend, in den verschiedenen Gebirgen bildeten heißflüssige Gesteinsarten die Inseln, jetzt die Porphore, Porphoryte. Diese vulkanischen Materialien haben jedenfalls durch ihre Anhäufung die Landschaft umgestaltet. Das damals gebildete Verkleinerungsmaterial ist das Rothliegende. In einer späteren Zeit haben sich die mit Rothliegenden bedeckten Inseln gesenkt, indem das Zechsteinmeer hereinbrach. In unserer Gegend ist von diesem Meer die kleine Lage, auf die der mansfelder Bergbau sich stützt, der Kupferschieferflötz gebildet worden, im Norden der Provinz das Zechsteinsalz. Der Absatz des Salzes von Staßfurt setzt voraus, daß die Zechsteinlandschaft vom offenen Ozean bedrängt worden ist. Wo heute der Zechstein hervortritt, findet sich in derselben Höhe, wo das Salz sich findet, der Gyps oder schwefelsaure Kalk, der Thon, die Unterlage und Decke des Salzes. Diese Thonbildungen des Zechsteins sind in unsrer Gegend die ältesten Meeresthone, welche einer technischen Bearbeitung unterzogen werden. Eine Anschwemmung von Thon deckte das Salz und es trat die Bildung des Buntsandsteins, eine neue geologische Erscheinung, ein. Nördlich von Weißenfels hat neben Buntsandstein der Rogenstein sich gefunden. Für das Thongewerbe ist der Buntsandstein sehr wichtig geworden. Schon die ältesten Absätze des Buntsandsteins sind benutzt worden; in jüngerer Zeit hat sich die obere Schicht desselben durch ein Thonlager ausgezeichnet. Diesem Horizonte gehört namentlich das Lager in Wendleben neben glimmerhaltigen Bestandtheilen an, nicht immer ist das Material so gut, wie dort. Die Gewinnung des Materials breitet sich aber auch in anderen Arten aus. In anderen Gegenden wird Parlimit, die untere Partie des Buntsandsteins, gewonnen in dem weißen Thon von Halle, Merseburg, Weißenfels.

Jüngeren Datums sind die Sandsteine, wie in Nebra. Die Sandsteinbildung hat geschlossen, ehe die Bildung des oberen Buntsandsteins völlig erreicht war. Es folgt die Kalksteinbildung, welche vom Muschelkalkmeer abgesetzt wird. — In dieser Periode muß ein Wiederaufsuchen des Meeres stattgefunden haben, da wir bei Basis der nächsten Periode Vegetabilien mit Meeresprodukten vermengt finden. Der Absatz von Kalkstein läßt nach, es lagert sich mehr Thon ab. Zur technischen Industrie sind diese Thonsegmente aber nicht geeignet. Nach dieser Zeit finden wir eine Zeit der Senkung, wenigstens des westlichen Theils, wo die Juraschichten sich ablagern. Nach der jurastischen Periode folgt die Kreideperiode, die Kreidebildung aus dieser Zeit hat am Harz Reste hinterlassen. Jetzt beginnt die große Umwälzung im ältesten Theile der Tertiärperiode. Am Ende der Kreideperiode hat sich die norddeutsche Ebene von dem Meere getrennt, während in der Oligazenperiode wieder das Meer hervortrat. Das Material unserer Braunkohlen wird abgelagert, aus dieser Zeit stammen die bedeutendsten Lager unserer Gegend, die schönen Materialien in feuchtgrünem Zustande wie in Sennewitz. Südlich von Halle, um Teutschenthal, erscheint die Sandablagerung und hat sich zu quarzitischen Blöcken, Braunkohlenflötzen verdichtet. Diese Braunkohlenflötze tragen südlich von Halle Thonschichten, östlich und nördlich von Halle Sandschichten. Die höher gelegenen Thonablagerungen finden sich in Dieskau, Cönmern. In unserer Gegend ist der Septerin-Thon zu sehen, widerstrebt aber der technischen Verarbeitung, weil er gipshaltig ist. Nach der Septarien-Thonzeit haben noch Bildungen von Thon und Sand stattgefunden. Mit der obern Oligazenperiode hört wieder die Meeresbedeckung auf. Damit stehen wir am Beginn eines Zeitalters, dessen physikalische Verhältnisse für den Geologen sehr interessant aber noch unklar sind, der Diluvial- oder Quartärperiode, in der sich der Mensch um die Herrschaft mit dem Thiere streitet.

Wir begegnen Ablagerungen, die wir dem Süßwasser zuschreiben können, wie bei Gröbers. In unserer Gegend wurde das Plateau von Tertiär- und älteren Material mehrfach geebnet, es begann die Thätigkeit der Wassermassen, muthmaßlich ist die Saale bei Ammendorf in den Reidetheil nordwärts geflossen, um dann den Weg ostwärts zu nehmen. Während sich die Gewässer einfraßen, ist unsere Landschaft eine Steppenlandschaft gewesen, auf diese Entstehung ist die Bildung von Löß zurückzuführen.

Die Lößperiode geht der Alluvialperiode voraus. Das für die Technik wichtigste Produkt des Alluviums ist, so führte Redner am Schlusse seines Vortrages aus, der Auelehm. Die Anschwemmungen, die in den Flußthälern entstanden sind, enthalten den gereinigten Auelehm, welchen gerade die Ziegeleien brauchen.

Den interessanten Ausführungen brachte die zahlreich versammelte Zuhörerschaft gespannte Aufmerksamkeit und ungetheilten Beifall entgegen. Den allgemeinen Gefühlen gab der Vorsitzende noch Ausdruck und schloß die Versammlung, nachdem die Zahl der Theilnehmer an den morgigen Exkursionen festgestellt worden war. Um 1 Uhr wurde in „Stadt Hamburg" das Diner veranstaltet.

— Zu den auf Mittwoch den 7. d. M. auf dem Stadtbauamte angestandenen Submissionen:

1. auf Neupflasterung des kanalisirten Theils der Bahnhofstraße, auf der Strecke von der Blücher- bis zur Landwehrstraße, veranschlagt zu 2321,29 M.,

2. auf Neupflasterung des mit Boden aufgefüllten Theils der Raffineriestraße und Herstellung eines Fußweges daselbst, veranschlagt zu 2352,90 M., boten auf ad 1: die Herren Steinsetzmeister Arlt 4 pCt., Reinitz 8 pCt., Kusenberg 8 pCt., Knöchel 9¼ pCt. und Zimmermeister Stephan 11 pCt. sämmtlich unter Anschlag. (Den Zuschlag erhielt der Letztere.)

ad 2: Arlt 2 pCt., Reinitz 2,5 pCt., Kusenberg 6 pCt. und Zimmermeister Kulisch 6⅜ pCt. sämmtlich unter Anschlag. (Den Zuschlag erhielt der Letztere.)

Zu der an derselben Stelle am Donnerstag den 8. d. M. angestandenen Submission auf Lieferung von 400 Tonnen besten Portland-Cement zum Bau eines gemauerten Kanals in der oberen Leipzigerstraße boten die Herren:

A. W. Schulze (Portland-Cement aus der Fabrik von W. Feege u. Gotthard in Frankfurt a. M. p. To. 8,85 M.,
Louis Fritsch 100 To. Stern à 9,20 M., 50 To. Quistorp à 8,75 M.,
Klinckhardt u. Schreiber Stern-Cement à To. 9,95 M., Lüneburger Portl.-Cement à To. 9 M.,

Karl Gebhardt	Merkur	per To.	8,50 M.,
Lincke u. Ströfer	Groschowitzer	„ „	8,35 „
	Vorwohler	„ „	8,45 „
Hille	Stern	„ „	9,30 „
	Lossius	„ „	8,80 „
	Quistorp	„ „	8,60 „
C. Westphal	Gößnitzer	„ „	8,00 „
A. Glaw	Stern	„ „	9,80 „
	Groschowitzer	„ „	8,60 „
	Adler	„ „	8,10 „
	Quistorp	„ „	8,75 „
G. Mann jun.	Adler	„ „	8,50 „
Gebr. Bänsch-Dölau	Quistorp	„ „	8,85 „

Den Zuschlag erhielt Herr Hille auf Stern-Cement p. To. zu 9,30 M.

Civilstand. Meldung vom 8. September.

Aufgeboten: Der Bergmann G. Lieder, Görzig, und A. J. Ruff, Aschersleben. — Der Kaufmann G. Apel, Halle, und L. Engelmann, Heiligenstadt. — Der Verwalter A. Dornack und H. Piller, Unterberg 5. — Der Versich.-Beamte A. Koch, Magdeburg, und C. Mettin, alter Markt 6. — Der Bäcker F. Hintzsche, kl. Ulrichstr. 34, und Th. Lehmann, gr. Ulrichstr. 52. — Der Maurer H. F. Klingner, Büschdorf, und H. C. Oemisch, Burg. — Der Tapezierer A. F. Kneiff, Berlin, und M. L. A. Belitz, Schmedt. — Der Schlosser G. R. Beyer und S. M. Hoffmann, Berlin. — Der Maurer C. F. Schillinger und Th. H. Thomaß, Herzberg.

Geboren: Dem Handarbeiter W. Schwenke ein S., Schützeng. 6. — Dem Fleischermstr. F. Döring eine T., Bärgasse 7. — Dem Böttcher F. Tiepke ein S., vor dem Steinthor 1. — Dem Steuer-Inspektor C. Hoppe ein S., Bernburgerstr. 22. — Dem Werkführer B. Arnold ein S., am Bahnhof 5b. — Dem Tischler F. Donath ein S., Liebenauerstr. 11. — Dem Lohgerber H. Nerre eine T., Pfännerhöhe 1a. — Dem Tapezierer O. Niekrentz eine T., gr. Brauhausg. 9. — Ein unehel. S., Gütchenstr. 13 und Bäckergasse 9. — Dem Schmied Th. Schubert eine T., Entbind.-Institut. — Ein unehel. S., Entbind.-Institut.

Gestorben: Ein unehel. S., 25 T. Krämpfe, Rannischestraße 20. — Der Fleischer Robert Zwarg, 34 J. 8 M. 3 T. Lungenschwindsucht, Oberglaucha 8. — Der Maurer Gottlieb Wagner, 84 J. 5 M. Marasmus, Spitze 3. — Des Fabrikarb. F. Bieler Ehefrau Emilie geb. Freyberg, 30 J. 3 M. 23 T. Typhus, Lilieng. 5.

Wetter-Bericht.

Datum. Tag.	St.	Barometer. P.Lin.	Thermometer. R.	Feuchtigkeit der Luft. Thaupunkt. R.	Dunstdruck. P. Lin.	Relative in %	Min.-Temp. d. vers. Nacht. R.	Wind.
8. Sept.	2 Nm.	333,0	+16,5	+11,5	5,24	66,9	—	NO.
	10 N.	332,3	+14,0	+10,6	5,01	77,6	+11,9	—
9. Sept.	8 M.	331,6	+12,8	+10,6	5,09	85,4	—	SO.

Wetter: 8. September 2 U. Nachm. ziemlich heiter, 10 U. Abds. bewölkt, 9. September 8 U. Morg. bewölkt.

Wasserstand der Saale (am neuen Unterhaupt der königl. Schiffschleuse bei Trotha) am 8. Septbr. Abends 2,06, am 9. Septbr. Morgens 2,04 Meter.

Provinz und Nachbarstaaten.

Se. Majestät der König hat dem Rechtsanwalt und Notar a. D., Justizrath Weber zu Magdeburg den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, sowie den Schullehrern Hochheim zu Kirchheilingen im Kreise Langensalza, und Krug zu Zeitz den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Halberstadt, 7. September. Wie man mittheilt, ist beim hiesigen Magistrat ein Antrag auf Konzessionsertheilung zum Bau einer elektrischen Bahn durch die hiesige Stadt nach unserem Lieblingsaufenthalte Spiegelsberge gestellt worden.

An Geschenken sind aus den durch den Schiedsmann des 2. Bezirks, Herrn Kaufmann **Werther**, vermittelten Vergleichen: **50** ₰ in Sachen K. ./. E., **1** M. in Sachen Frl. G. ./. T., **1** M. **50** ₰ in Sachen M. ./. J. zur Armenkasse gezahlt.

Halle, den 7. September 1881. **Die Armendirektion.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18810910028/fragment/page=0002

Vermischtes.

— König Friedrich Wilhelm IV., so erzählt das „Berliner Tageblatt“, kümmerte sich als oberster Kriegsherr, trotz aller friedfertigen Neigungen, um die Details des Dienstes. Die Einführung der neuen Waffenröcke und der veränderten Trageweise der Tornisterriemen gingen selbstverständlich eingehende Berathungen und Proben voraus. So wurden dem König probeweise ausgerüstete Leute wiederholt vorgestellt. Für die Kanoniere wurden daher Bedenken gegen die neue Art der Tornisterbefestigung laut, da sie bei der Bedienung der Geschütze, besonders der Mann, welcher auswischt und die Cartouche ansetzt, vollständig in der Bewegung der Arme frei sein müssen. Der König befahl deshalb, daß ihm ein Kanonier in der neuen Ausrüstung vorgestellt werden solle, und wurde derselbe durch seinen Hauptmann dem Könige vorgeführt. Dieser ließ den Mann verschiedene Bewegungen und Griffe machen und kommandirte dann: „Arme in die Höh'!“ um zu untersuchen, ob die Arme in den Schultergelenken frei seien. — Darauf fragte er den Mann, da es schien, als ob demselben der Rock in den Achseln zu eng wäre: „Schneidt's Dich?“ Der Kanonier, ein biederer Hinterpommer, starrte jedoch den König verwundert an, ohne zu antworten. Friedrich Wilhelm IV. wurde bekanntlich sehr ungehalten, wenn er unverstanden blieb und seine Worte wiederholen mußte. In gereiztem Tone herrschte er deshalb den Kanonier nochmals an: „Schneidt's Dich?“ Der arme Kerl schnitt ein ganz verzweifeltes Gesicht, packte dann aber kurz entschlossen seine Nase mit der ganzen Faust und stieß jenen schmetternden Trompetenstoß aus, welcher jedem an ein Taschentuch von Jugend auf gewöhnten Menschen Grauen einflößt. Auch die Umgebung des Königs stand entsetzt. Als aber der König in ein schallendes Gelächter ausbrach, lachte Alles von Herzen mit, und selbst der arme Hinterpommer, welcher „schnäuz' Dich“ verstanden hatte, verzog sein Gesicht, welches anfänglich dem Weinen näher gewesen war, als dem Lachen, zu einem breiten Grinsen.

— In Köln ist im zoologischen Garten ein Elephant verendet.

— Daß Böses der Komet bedeute,
Den Glauben hält ein Jeder heute
Für überwund'ne Narrethei.
Erglänzen in dem Sterngewimmel,
Doch drei Kometen jetzt am Himmel —
Und guter Dinge sind stets drei. (Ulk.)

— (Sonntagsjäger.) Ob ich gutes oder schlechtes Jagdwetter habe, ist mir ziemlich gleichgiltig, — wenn nur meine Hunde gute Witterung haben.

— Ich bin sonst kein Republikaner, aber wenn es sich um Rebhühner handelt, so gebe ich mit Freuden meine letzte Patrone für das Volk hin.

— Ich kann mir kein größeres Waidmannspech denken, als wenn man auf einen Hasen zielt und nur den Schmorkohl trifft!

— Ueber das Tagesgezänk hilft mir am Besten die Waidmannsluft hinweg: In der Zeit des Treibens vergesse ich das Treiben der Zeit! (Ulk.)

— (Zum Gräfe-Denkmal.) Die Bronzestatue des Professor Dr. v. Gräfe ist am gestrigen Tage in Berlin probeweise aufgestellt worden. Dieselbe zeigt den berühmten Augenkliniker über lebensgroß in einer bequemen legeren Stellung, die rechte Hand im zugeknöpften Rock verbergend, während sich die linke auf einen im Hintergrunde sichtbaren Katheder stützt, gleichsam, als wenn der beliebte Lehrer vor seinen Schülern stände. Die beiden Seitenfriese des architektonisch gegliederten Monumentalbaues sind mit Majoliken ausgelegt, deren linke den Zug der Leidenden in verschiedenen Stellungen darstellt, während rechts der Zug der Geheilten sichtbar ist, die die Augenklinik in freudigster Stimmung verlassen. Die Enthüllung des Denkmals wird schon in allernächster Zeit in feierlicher Weise stattfinden. Zur Enthüllungsfeier werden vom Festcomité noch besondere Einladungen erlassen werden.

— (Kaiser Franz Joseph und die Advokaten.) Vor dem Empfange des österreichischen Kaisers in Mezöf Kösesd berichtet „Ellenör“ unter anderem: Der Kaiser sprach mit den Gemeindenotaren, mit dem Oberrichter, dem Mitrichter und dann kam an einen Advokaten die Reihe. „Sie sind hier Advokat?“ fragte der Kaiser. — „Ja wohl, Majestät.“ — „Und betreiben Sie allein die advokatische Praxis?“ — „Wir sind unser mehrere“, war die Antwort. — „Und haben Sie viel zu thun?“ — „Nein, Majestät.“ — „Nun, das ist ja ein Glück, allerdings nicht für die Advokaten, sondern für das Volk“, fügte der Kaiser scherzhaft hinzu.

— Die herzogliche Regierung zu Dessau erläßt folgende Bekanntmachung: Zum Zwecke des Durchseiens der Milch werden jetzt häufiger Milchsiebe benutzt, deren Boden, aus Messingdrahtgewebe bestehend, in einen Holzrand eingespannt ist. Die Verbindung des messingenen Siebbodens mit dem Holzrande kann keine so innige sein, daß nicht zwischen denselben auch bei sorgfältigster Reinigung der Siebe sich Milchreste ansammeln, hier in Milchsäure und Gährung und durch Einwirkung auf das Messing des Siebbodens in milchsaures Kupferoxyd übergehen könnten. — Da das milchsaure Kupferoxyd — ein dem Grünspan ähnliches Salz — auf die Gesundheit schädlich einwirkt und sich der Milch beim Durchseien mittheilt, so wird vor dem Gebrauche derartiger Milchsiebe gewarnt.

— In Sonneberg ist am 29. August ein Mord verübt worden. Der Einwohner N. war im Kruge in S. mit zwei Knechten beim Kartenspiel in Streit gerathen und wurde dann später auf der Straße von seinen Gegnern meuchlings überfallen und erschlagen. Die Thäter sind bereits verhaftet. Der Kopf N's. soll förmlich zerspalten sein.

Danzig, 9. September. **(Telegramm.)** Se. Majestät der Kaiser, der Kronprinz, sowie der Großherzog von Mecklenburg sind heute früh 6 Uhr 10 Minuten hier eingetroffen und enthusiastisch empfangen worden. Bedeckter Himmel. Die Fahrt der russischen Yacht ist durch starken Nebel aufgehalten. Die Ankunft des russischen Kaisers wird daher erst Nachmittag erwartet. Die auf 9 Uhr festgesetzte Abfahrt Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm nach Neufahrwasser durch Einschiffung auf „Hohenzollern“ ist deshalb verschoben worden.

Nachstehende

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) setze ich den Tag, an welchem **die Auslegung der Wählerlisten** zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. v. Mts. auf den 27. Oktober d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 27. September d. J.

hierdurch fest.

Berlin den 5. September 1881. **Der Minister des Innern.** gez. v. Puttkamer.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Halle a/S., den 9. September 1881. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

In den letzten Tagen sind auf einigen Neubauten Einbrüche in die Baubuden ausgeführt und dabei folgende Sachen gestohlen worden: 2 braune Flanelljacken, 1 graues Jaquet mit Taschentuch, 1 blaues Jaquet, 2 Paar alte Holzpantoffeln, 1 grüner Tuchrock, 1 blaue Blouse, 1 grauer Stoffrock, 1 graue Stoffmütze, 1 dunkler Tuchrock, 1 Paar Lederschuh, 1 schwarz und weiß gewirkte isländer Jacke, 1 blaue Strickjacke, 1 Wasserwaage, 1 graue Jacke, 1 grauer dicker Sommerrock, 1 buntes Halstuch. Sämmtliche Sachen sind getragen und ist anzunehmen, daß sie theilweise unter der Hand verkauft oder auch bei Lumpenhändlern zum Angebot gekommen sind.

Vor etwaigem Ankauf wird gewarnt und ist über etwaige Kenntniß des Thäters im Kriminal-Kommissariat, Polizei-Verwaltungs-Gebäude Zimmer Nr. 21, Anzeige zu erstatten.

Halle a/S., den 7. September 1881. **Die Polizei-Verwaltung.**

Offene Stellen.

Tüchtige Bauschlosser
werden noch angenommen bei
Otto Neitsch, Merseburgerstr. 38.

Ein Sohn achtbarer Eltern kann als
Volontair
bei einem bestrenommirten **Architekten** placirt werden. Adr. sub **K. v. 12314** an **Rud. Mosse, gr. Ulrichstraße 4, I.**

Ein **Lehrling** wird angenommen.
H. Schurig, Tischlermstr., Neustadt 3.

Gesucht
wird **per 1. Oktober oder früher** ein **Hausmann,** möglichst **Gärtner,** oder solcher, der Gartenarbeiten schon zur Zufriedenheit verrichtet hat, bei gutem Lohn, freier Wohnung, Licht und Heizung. **Nur gut empfohlene Personen** wollen ihre Angebote **schriftlich** und **franco** unter **J. N. 588** bei Herren **Haasenstein & Vogler** in **Halle a/S.** niederlegen.

Zum 1. Oktober ein ord., zuverl. **Hausmann** in Giebichenstein **ges.** Zu erfragen Halle a/S., **Gütchenstr. 12, I.** — Daselbst auch eine **Hofwohnung** zu vermiethen.

Ein **Bursche** von 14—16 Jahren wird gesucht Taubengasse 13.

Gesucht.
Ein **tücht. Mädchen** für Küche u. Hausarbeit per **sofort oder 1. Oktober gesucht.** Wo? sagt **H. Graefe, gr. Märkerstr. 7.**

Ein sehr tüchtiges **Küchenmädchen** mit s. g. Zeugnissen sucht Stellung in Gastwirthschaft. Näheres kl. Ulrichstraße 35, p.

Ein Mädchen, 16—17 J., v. Lande, sucht z. 15. Sept. Zu erfr. in der Exped. d. Bl.

Ein mit guten Zeugnissen versehenes Dienstmädchen wird **sofort** gesucht. Zu erfragen gr. Klausstraße 39, im Laden.

Mädchen z. Aufw. ges. Augustastr. 9, p.

Wirthschafterin, Kochmamsells, Köchin, Stuben-, Haus-, Mädchen für Küche und Hausarbeit erhalten bei hohem Lohn sof. und später Stellen durch
Pauline Fleckinger, kl. Schlamm 3.

Eine j. Frau **sucht** Beschäftig. i. Waschen oder Aufwartung für den ganzen Tag Rathswerder 8, part.

Ein **fleißiges Mädchen** vom Lande mit 3- bis 4jähr. Zeugnissen **sucht Stelle Leipzigerstraße 89, I.**

Ein Mädchen sucht sofort leichten Dienst, am liebsten bei Kindern gr. Märkerstr. 13.

Anst. Frau sucht Stelle als Kranken- oder Wochenwärterin. Näh. in der Exped. d. Bl.

Ein gold. Medaillon verl. gegangen. Gegen gute Belohn. abzug. Augustastr. 9, part.

Familien-Nachrichten.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten die Nachricht, daß meine Frau **Charlotte** geb. **König** von einem Knaben entbunden ist.

Hannover.

Paul Moritz, Verwalter.

Todes-Anzeige.

Gestern Nachmittag 6½ Uhr wurde unsere liebe Mutter, Schwieger- und Großmutter,

Dorothea Krippendorf
geb. **Köbel,**

im 74. Lebensjahre durch einen sanften Tod in ein besseres Jenseits abgerufen.

Halle u. Cincinnati, den 9. September 1881.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Verloren
ein **Schlüssel an grauer Schnur,** abzugeben **große Steinstraße 70,** I.

Ein kl. brauner Hund, mit vorderm Glaubensbekenntniß versehen gegen Belohnung gr. Klausstr. 8, II.

Der unter dem 19. August 1880 gegen den Maler **Karl Friedrich Schmidt** aus **Spremberg** von hier erlassene Steckbrief ist erledigt.

Halle a/S., den 7. September 1881. **Die Polizei-Verwaltung.**

Der unter dem 24. August d. Js. gegen den Arbeiter **Gottlieb Schaffernicht** von hier erlassene Steckbrief ist erledigt.

Halle a/S., den 6. September 1881. **Die Polizei-Verwaltung.**

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Müller **Karl August Greul** aus Belgern, geb. am 22. Juni 1851, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Merseburg abzuliefern.

Halle a/S., den 5. September 1881. **Königliche Staatsanwaltschaft.** von Moers.

Beschreibung:

Alter: 30 Jahre; Größe: 1,58 m; Statur: untersetzt; Haare: blond; Stirn: frei; Bart: rasirt; Augenbrauen: braun; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: defekt; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schuhmachergesellen **Joseph Hermann Engelmann,** angeblich am 3. August 1850 zu Ditmerau in Schlesien geboren, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Halle a/S. abzuliefern.

Halle a/S., den 7. September 1881. **Königliche Staatsanwaltschaft.** von Moers.

Beschreibung:

Alter: 31 Jahre; Größe: mittelgroß; Statur: mittel; Haare: blond, hoch zurückgekämmt; Stirn: niedrig; Bart: blond, Schnurrbart; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch, schlesischer Dialekt; Kleidung: helle Hose, dunkle Weste, dunkler Stoffrock, lederne Hausschuhe, Filzhut.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 12 des nachstehend zum Abdruck gebrachten Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 wird hierdurch **das Halle'sche Tageblatt** wiederholt als dasjenige Blatt bezeichnet, in welchem die Versteigerung der bei hiesigen Pfandleihern und Rückkaufshändlern verfallenen Pfänder bekannt zu machen ist.

Gleichzeitig wird das betheiligte Publikum noch besonders auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich auf den im § 2 normirten zulässigen Zinssatz, sowie darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf verfallener Pfänder nur noch im Wege öffentlicher, vorher bekannt zu machender Versteigerung gestattet ist und daß der über die Pfandschuld und die Kosten des Pfandverkaufs überschießende Theil des Pfand-Erlöses dem Verpfänder und nicht dem Pfandleiher zusteht.

Auf der anderen Seite werden die Pfandleiher und die diesen nach Art. IV des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 gleichstehenden Rückkaufshändler zur pünktlichsten Beachtung der Bestimmungen des gedachten Gesetzes sowie der gleichfalls unten abgedruckten Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 ermahnt, da die Exekutivbeamten zur strengsten Kontrole des fraglichen Geschäftsbetriebes angewiesen sind und die Nichtbeachtung der Vorschriften nicht nur Bestrafung aus § 360 ad 12 des Straf-Gesetz-Buchs, sondern auch event. die Entziehung der ertheilten Erlaubniß nach sich ziehen wird.

Halle a/S., den 9. September 1881. **Die Polizei-Verwaltung.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — Reichs-Gesetzblatt S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu Dreißig Mark,
b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von Dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18810910028/fragment/page=0003

§ 2.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1) der Tag der Hingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet;
2) die Monate werden von dem auf den Darlehenstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehensmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
3) jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4) läuft der Gesammtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und von dem Tage des Empfanges ab verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4.

Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Dalehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5.

Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1) eine laufende Nummer,
2) Ort und Tag des Geschäfts,
3) Vor- und Zunamen des Verpfänders,
4) den Betrag des Darlehns,
5) den Betrag der monatlichen Zinsen,
6) die Bezeichnung des Pfandes,
7) die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung.

§ 7.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8.

Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9.

Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10.

Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 36 der Gewerbeordnung angestellte Person auszuführen.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe, Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurse zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11.

Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 12.

Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 13.

Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14.

Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältniß des Erlöses zu vertheilen.

§ 15.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Beifügung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigenthum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Absatz 2 freigewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16.

Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Werth zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns, oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17.

Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18.

Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19.

Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20.

Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin, und wo es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Im Geltungsbereiche des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291) darf die Genehmigung des Regierungs- beziehungsweise Oberpräsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks- beziehungsweise Provinzialraths versagt werden.

Die betheiligten Gemeinden beziehungsweise weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten.

Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21.

Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22.

Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 vorläufig nicht Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23.

Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1826 und die hannoversche Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 17. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Bekanntmachung,

die Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher betreffend.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, (G.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1) das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.
2) In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:
   - sub 3 b) Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimirt hat;
   - sub 8) falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäftes dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts;
   - sub 9) Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventuell Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäftes bemerkt ist;
   - sub 10) Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte, Name, Stand, Wohnung des Gewerbes, Betrag des Kaufpreises.
3) Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondirenden Nummer zu versehen.
4) Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.
5) Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.
6) Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7) Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuches unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8) Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.
J. A.: Herrfurth.

Im Hinblick auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. d. Mts. werden hiermit die Reglements für den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler in der Provinz Sachsen vom 17. Mai 1878, Amtsblatt der königl. Regierung

a) zu Magdeburg de 1878 Stück 23 Seite 131 ff.,
b) „ Merseburg „ „ „ 22 „ 128 „
c) „ Erfurt „ „ „ 22 „ 93 „

außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, den 30. Juli 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Wolff.

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Bobardt in Halle. — Expedition im Waisenhause. — Buchdruckerei des Waisenhauses.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18810910028/fragment/page=0004